

Vertrag

(auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW 1/11 S. 38 in der zu Zeit gültigen Fassung)

über die Teilnahme an der offenen Ganztagschule im Schuljahr 2024/2025

zwischen
der **Stadt Herzogenrath**, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath
und
der/dem **Erziehungsberechtigten**

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Telefon _____

nachfolgend Personensorgeberechtigter genannt.

§ 1 Aufnahme

1. Das Kind , _____ , geboren am _____ ,
wohnhaft _____ ,
bei Aufnahme in Klasse _____ wird mit Wirkung vom _____ ,
in die Betreuungsgruppe der **Dietrich-Bonhoeffer-Grundschule** aufgenommen.

2.1 Die Betreuung beginnt am 01.08.2024 und endet zum 31.07.2025. Die Betreuung erfolgt an den Unterrichtstagen in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr, mindestens aber bis 15:00 Uhr.

2.2 Die Betreuung findet an den beweglichen Ferientagen, jeweils eine Woche in den Oster- und Herbstferien und drei Wochen in den Sommerferien von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr statt. Ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage, drei Wochen der Sommerferien, die Weihnachtsferien, der Rosenmontag, der Fortbildungs-/Planungstag und ein Mitarbeiter*innen-Ausflugstag. Abgesehen von den Ferientagen ist die Teilnahme in der Regel an allen Unterrichtstagen verpflichtend.

2.3 Den Kindern wird die Einnahme eines warmen Mittagessens ermöglicht. Bzgl. des Mittagessens gibt es seitens des OGS-Trägers einen separaten Vertrag, in dem alle Modalitäten geregelt sind. Dieser ist auch unterschrieben an die Schule zurückzugeben

2.4 Die Abhol- bzw. Entlasszeit wird für die Zeiten 15:00 Uhr, 16:00 Uhr und 16:30 Uhr festgelegt. Weitere begründete Anträge auf veränderte Abholzeiten sind rechtzeitig, mindestens 3 Werktage im Voraus schriftlich abzugeben. Freistellungen sind unter Wahrung der Kontinuität des Ganztagsangebots in folgenden Ausnahmefällen möglich:

- Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht und am Kommuniionsunterricht
- Teilnahme an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten
- Teilnahme an ehrenamtlichen Tätigkeiten
- Termine für Therapien
- Teilnahme an familiären Ereignissen.

Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn. Es ist zu beachten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.

- 2.5 Die Teilnahme an der Ferienbetreuung (ausgenommen Weihnachtsferien) setzt eine rechtzeitige, schriftliche Anmeldung voraus. Die jeweilige Ferienregelung ist zu beachten.
3. In dringenden Fällen muss bei Nichterreichen der Personensorgeberechtigten die Möglichkeit bestehen, gesondert zu benennende Personen zu benachrichtigen. Diese Namen mit Anschrift und Telefonnummer hinterlassen Sie bitte in der Schule.
4. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge leistet und sich in die Betreuung einfügt. Sie informieren das Betreuungspersonal unverzüglich:
 - über außerplanmäßige Abwesenheit des Kindes
 - über die aktuelle private und dienstliche Telefonnummer für den Notfall
 - über ansteckende Krankheiten und körperliche Leiden (z. B. Allergien u. a.)
5. Die Angebote der Betreuung richten sich nach dem Gesamtkonzept der Schule.

§ 2 Elternbeitrag

1. Die Elternbeiträge werden sozial gestaffelt, d. h. je nach Höhe der gesamten, jährlichen positiven Einkünfte des Haushalts (Jahreseinkommen). Die Einstufung erfolgt gemäß der entsprechenden Satzung der Stadt Herzogenrath.
2. Der Elternbeitrag ist für den gesamten Vertragszeitraum monatlich zu zahlen und wird jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus fällig. Die Beitragspflicht besteht auch in den Ferienzeiten und wird durch Schließungszeiten (z. B. Ferienzeit, Feiertage) nicht berührt.
3. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, der Stadt Herzogenrath eine Einzugsermächtigung auszuhändigen. Die durch Unterlassung oder mangels Deckung entstandenen Rücklastschriftkosten gehen zu Lasten des verursachenden Kontoinhabers.
4. Bestehen Zahlungsrückstände von zwei Monaten, so kann das Kind im Einvernehmen mit der Schule von der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden.

§ 3 Vertragsbedingungen

Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.08.2024 und ist befristet bis zum 31.07.2025. Der Vertrag ist für das jeweilige Schuljahr bindend und kann nicht gekündigt werden. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht von einem Vertragspartner bis zum 28.02. des jeweiligen Jahres gekündigt wird. Die Kündigung muss den Vertragspartnern gegenüber schriftlich erfolgen. Im laufenden Schuljahr ist eine Kündigung des Vertrages **nicht** möglich.

§ 4 Außerordentliche Kündigung

1. Eine außerordentliche Kündigung des Vertrags durch die Personensorgeberechtigten ist grundsätzlich nur bei Wegzug oder einem Wechsel der Grundschule möglich.
2. Falls ein Kind durch sein Verhalten den geregelten Ablauf der OGS wiederholt stört, kann das Kind zunächst auf Zeit von der Teilnahme an der OGS ausgeschlossen werden. Die Zahlung der Beiträge bleibt davon ungerührt. Darüber hinaus kann im Einvernehmen mit der Schulleitung eine außerordentliche Kündigung des Vertrages ausgesprochen werden.

Herzogenrath, den _____

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Datum, Unterschrift der Schulleitung

Datum, Unterschrift des Trägers